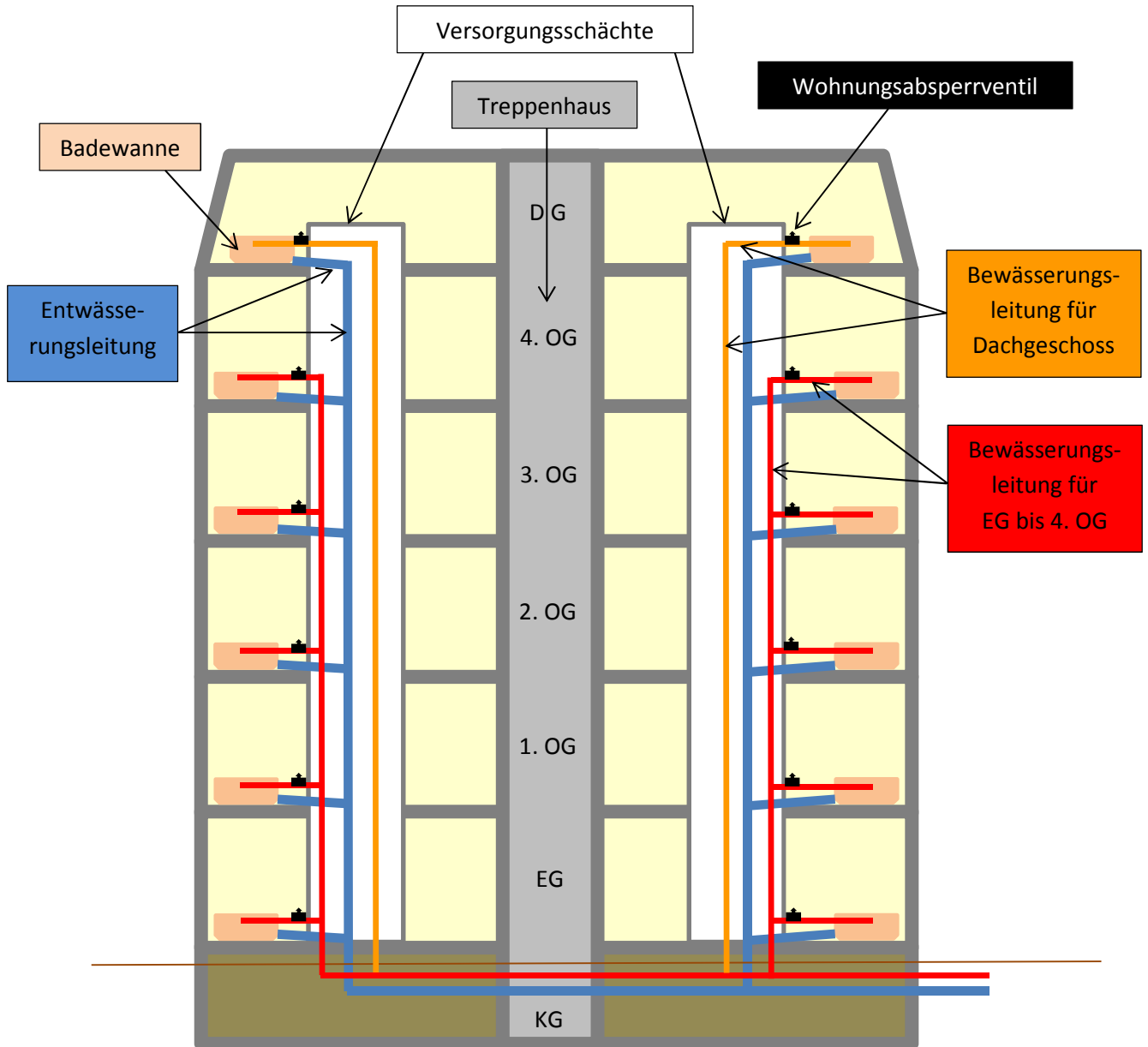


Schematische Darstellung von Rohrleitungen im gemeinschaftlichen Eigentum und im Sondereigentum



Grundregel: Alle Leitungsteile, die nicht im Bereich des Sondereigentums selbst liegen, sind gemeinschaftliches Eigentum.

Zum Sondereigentum gehören:

Die Entwässerungsleitungsabschnitte vom Sanitärobjekt (z.B. Badewanne) bis zum Versorgungsschacht



Die Bewässerungsleitungsabschnitte vom Sanitärobjekt (z.B. Badewanne) bis zum Wohnungsabsperrenteil



Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören:

Alle Rohrleitungen (Stränge), die nicht im Bereich des Sondereigentums, also z.B. im Versorgungsschacht und im Keller liegen

Hinweis: Dies gilt auch für den kompletten, später im Zuge des Dachausbaus eingebauten, separat hochgeführten Bewässerungsstrang, obwohl er nur eine einzige Wohnung (hier Dachgeschosswohnung) versorgt.